



**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid
vom 05.10.2012**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 01.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Stadtarchivs entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen bzw. deren Vertreter, auf deren Namen der Benutzungsantrag ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
 - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§2

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs sowie mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren laut Anlage erhoben.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.10.2012

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Anlage
zur Satzung über die Gebühren für das Stadtarchiv Lüdenscheid
vom 05.10.2012

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
-----	------------	-------------

1. Auskünfte aus Archivalien

Für umfassende mündliche oder schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid erhoben.

Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1., wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.

2. Anfertigung von Abschriften (Kopien und Ausdrucken) aus Archivalien

2.1	je Seite DIN-A 4, schwarz-weiß	0,25
2.2	je Seite DIN-A 3, schwarz-weiß	0,50
2.3	je Seite DIN-A 4, farbig	1,00
2.4	je Seite DIN-A 3, farbig	2,00

3. Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsregistern

3.1	für private Zwecke je Urkunde	10,00
3.2	für gewerbliche Zwecke je Urkunde	25,00
	bis 31.12.2015	
	ab 01.01.2016	30,00

4. Anfertigung von Zeitungsreproduktionen

Der Ausdruck von Zeitungsreproduktionen vom Mikrofilm wird durch die Mitarbeiter des Stadtarchivs vorgenommen. Es werden DIN-A4-Ausdrucke erstellt.

4.1	Bereitstellung des Mikrofilms	7,50
4.2	Ausdruck je Seite	0,25

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
5.	Einscannen von Bildern oder Dokumenten¹	
5.1	erste Vorlage	5,00
5.2	jede weitere Vorlage	2,00
6.	Speicherung auf einem Datenträger	
6.1	Brennen auf CD-Rom	5,00
6.2	CD-Rohling (es kann ein unbenutzter Rohling vom Benutzer gestellt werden)	2,00
7.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung	
	Zuzüglich zu Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nr. 2-4. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
7.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	a) bis 5 000 Exemplare	40,00
	b) bis 10 000 Exemplare	75,00
	c) bis 50 000 Exemplare	105,00
	d) bis 100 000 Exemplare	130,00
	e) bei einer Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100 000 Exemplare	50,00
	bis zu einem Höchstsatz von	300,00
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	
7.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden:	105,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	

¹ Die Qualität des Scanns (Auflösung) liegt im Ermessen des Archivs. Im Regelfall werden Scanns mit max. 150 dpi herausgegeben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
7.3	Einblendung in Onlinediensten je Reproduktion:	
	a) für eine Woche	25,00
	b) für einen Monat	40,00
	c) für drei Monate	75,00
	d) für sechs Monate	115,00
	e) für ein Jahr	190,00